



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE KANTONALE MITTELSCHULE

Bericht an den Landrat

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	24.02.26
Autor:	Pius Felder	Status:		DruckDatum:	24.02.26
Ablage/Name:	Bericht NG 314.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2023.NWBID.16

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Grundzüge der Vorlage	4
3.1	Weiterbildungsangebote	4
3.2	Zusammensetzung und Kompetenzen des Mittelschulrats	5
3.3	Promotion	5
3.4	Wahlpflichtfächer	5
4	Auswertung der externen Vernehmlassung	6
5	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
6	Auswirkungen.....	7
7	Terminplan	7

1 Zusammenfassung

Bedingt durch die Revision des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen beauftragte der Regierungsrat im Jahr 2023 die Bildungsdirektion mit der Überarbeitung der Mittelschulverordnung und der kantonalen Maturitätsverordnung. Im Rahmen dieser Arbeit hat sich gezeigt, dass die Änderung von einzelnen Verordnungsbestimmungen auch das Mittelschulgesetz tangiert. Der Regierungsrat hat in der Folge im Jahr 2025 den Auftrag erweitert und die Bildungsdirektion mit einer Teilrevision des Mittelschulgesetzes beauftragt. Mit Beschluss vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat den Revisionsentwurf zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die konkreten Fragestellungen betrafen:

- die Aufhebung des Weiterbildungsangebots der Mittelschule;
- die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Mittelschulrats;
- den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion;
- die Aufhebung der Wahlpflichtfächer.

Bis Ende Dezember 2025 gingen auf der Staatskanzlei 20 Stellungnahmen ein, wobei zwei Stellungnahmen Zustimmung signalisierten, ohne auf die einzelnen Fragestellungen einzugehen. Im Bericht zur externen Vernehmlassung wurden 18 Stellungnahmen ausgewertet, wobei die vorgeschlagene Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule im Allgemeinen eine grosse Zustimmung erfährt. So wurden alle gestellten Fragen von den Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) grossmehrheitlich bejaht.

2 Ausgangslage

Am 1. August 2024 trat das revidierte Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR; NG 311.53) und die inhaltlich gleichlautende eidgenössische Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) in Kraft. Diese Revisionen beinhalten verschiedene Änderungen, insbesondere im Fächerkanon von gymnasialen Bildungsgängen und in der Ausgestaltung der Maturitätsprüfungen, resultierend in Teilrevisionen der Vollzugsverordnung vom 1. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11) und der Verordnung vom 12. Juni 2007 betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung; NG 314.12).

Darüber hinaus hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 648 vom 5. Dezember 2023 entschieden, die Teilrevision zu nutzen, um weitere, nicht direkt von der Umsetzung des MAR betroffene Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Bei der Erarbeitung der Entwürfe hat sich ferner herausgestellt, dass insbesondere die beabsichtigte Einführung der Jahrespromotion nur im Rahmen einer Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) möglich ist. Der Regierungsrat hat deshalb die Bildungsdirektion mit Beschluss Nr. 172 vom 18. März 2025 beauftragt, eine Teilrevision des Mittelschulgesetzes in das Projekt aufzunehmen. Die Teilrevision des Gesetzes wird ebenfalls genutzt, um aufgrund der aktuellen Gegebenheiten hinfällige Bestimmungen zu eliminieren.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Weiterbildungsangebote

Das Mittelschulgesetz (MSG) sieht vor, dass die Mittelschule Weiterbildungsangebote für Erwachsene anbietet. Im Zuge der Veränderung des Weiterbildungsmarktes hat sich dies schon

vor Jahren aufgrund fehlender Nachfrage als schwierig erwiesen. In einem ersten Schritt wurden deshalb die Weiterbildungsangebote der Mittelschule und der Berufsfachschule unter dem Dach der Berufsfachschule zusammengeführt. Diesem Umstand trägt die Teilrevision Rechnung, indem der Auftrag, Weiterbildungsangebote für Erwachsene anzubieten, im MSG eliminiert wird. Weiterbildungsangebote sind aber weiterhin unter dem Dach der Berufsfachschule möglich.

3.2 Zusammensetzung und Kompetenzen des Mittelschulrats

Die Zusammensetzung des Mittelschulrats wird in Anlehnung an die Berufsbildungskommission offener formuliert. Zudem soll ihr in Zukunft die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission von Amtes wegen angehören.

Die Kompetenz des Mittelschulrats zur Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats wird aufgehoben, da deren Verabschiedung in der Kompetenz des Landrats liegt. Neu wird der Mittelschulrat zum Budget und zur Jahresrechnung angehört. Aufgehoben wird die Kompetenz zur Genehmigung der jährlichen Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats. Diese erfolgt im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts zuhanden des Landrats und ist Sache des Regierungsrats. Eliminiert wird auch die Kompetenz des Mittelschulrats, bei der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors mitzuwirken, da sich diese als wenig praxistauglich erweist.

3.3 Promotion

Im Rahmen der Teilrevision des MSG soll die semesterweise Promotion durch eine Jahrespromotion abgelöst werden. Dies trägt in mehrfacher Hinsicht zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler bei, da das Zeugnis am Ende des ersten Semesters nicht mehr promotionsrelevant ist. Dieses Zwischenzeugnis stellt neu lediglich eine Standortbestimmung dar und ermöglicht damit eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler im Verlauf des zweiten Semesters. Zudem ermöglicht die Jahrespromotion eine gleichmässige Verteilung der Prüfungen über das ganze Schuljahr, womit eine Kumulation von Prüfungen gegen das jeweilige Semesterende reduziert werden kann.

Die Praxis einer Semesterpromotion wird in anderen Kantonen mittlerweile kaum mehr angewendet. In der Zentralschweiz haben mit Ausnahme des Kantons Schwyz alle Kantone bereits auf eine Jahrespromotion umgestellt. Der Wechsel von einer semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion wird sowohl von der Schulleitung als auch von der Lehrerkonferenz der Mittelschule begrüsst.

3.4 Wahlpflichtfächer

Die Mittelschule belegt im nationalen Vergleich eine Spitzenposition bei den Pflichtlektionen. Die hohe Belastung der Schülerinnen und Schüler hat in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen von verschiedener Seite, insbesondere aber von Elternseite, geführt. Es wird deshalb eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler angestrebt. Diese wird einerseits durch die Einführung der Jahrespromotion (vgl. 3.1.3) und andererseits durch eine Reduktion der Stundentafel erreicht.

Letztere erfolgt sinnvollerweise durch einen Verzicht auf Unterrichtsgefässe, die nicht Bestandteil der obligatorischen Fächer gemäss dem Maturitätsanerkennungsreglement sind. Dazu gehören die Wahlpflichtfächer, welche die Schülerinnen und Schüler aus einem jährlich wechselnden Angebot auswählen. Deren Aufhebung ist de facto alternativlos, um die Belastung der Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, ohne aber die Erreichung der gymnasialen Bildungsziele zu gefährden.

4 Auswertung der externen Vernehmlassung

Die vorgeschlagene Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule wurde in der externen Vernehmlassung insgesamt sehr positiv aufgenommen. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten dem Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion zu. Grosse Zustimmung erfuhren auch die Regelungen zur Zusammensetzung des Mittelschulrats und dessen Kompetenzen. Etwas geringer, aber immer noch deutlich fiel die Zustimmung bei den Bestimmungen zur Aufhebung der Wahlpflichtfächer (13 Ja; 2 Nein; 3 Enthaltungen) aus.

Hinweise zu einzelnen Gesetzesartikeln betrafen Inhalte, die nicht Bestandteil der Vorlage oder nicht von Relevanz sind und deshalb nicht in die Vorlage aufgenommen werden.

5 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 3 Zweck

Da die Mittelschule seit geraumer Zeit keine Weiterbildungsangebote mehr führt, werden diese aus der Gesetzgebung gestrichen.

Art. 5 Direktion

Die Wahl der Maturitätskommission sowie deren Präsidentin oder deren Präsident bleibt in der Kompetenz der Direktion. Da die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission neu von Amtes wegen Mitglied des Mittelschulrats ist, erfolgt die Wahl der Maturitätskommission nicht mehr unter Mitwirkung, sondern lediglich nach Anhörung des Mittelschulrats.

Art. 6 Mittelschulrat

1. Zusammensetzung

Einerseits wird die Bedingung, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Landrat angehören müssen, aufgehoben. Andererseits wird der Einsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Maturitätskommission von Amtes wegen eingeführt. Die aktuelle Zusammensetzung des Mittelschulrats erfüllt die neue Regulierung, so dass auf eine Neuwahl verzichtet werden kann.

Art. 7 Abs. 2 2. Aufgaben

Die Kompetenzen des Mittelschulrats zur Genehmigung des Voranschlags (Budgets) und der Jahresrechnung der Mittelschule zuhanden des Regierungsrats (Ziff. 7), zur Genehmigung der jährlichen Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats (Ziff. 8) sowie zur Mitwirkung bei der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors (Ziff. 9) werden aufgehoben, da sie in der Kompetenz des Landrats liegen bzw. sich als nicht praxistauglich erweisen. Zum Budget und zur Jahresrechnung kann sich der Mittelschulrat aber im Rahmen einer Stellungnahme äussern.

Die Mitwirkung des Mittelschulrats bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors wird beibehalten. Erfolgen kann diese beispielsweise durch Einsitz von einem oder mehreren Mitgliedern des Mittelschulrats in das Selektionsgremium oder durch eine Anhörung des Mittelschulrats nach dem vorläufigen Selektionsentscheid durch das Selektionsgremium.

Art. 10 Abs. 2 2. Aufgaben

Die Zuständigkeiten der Schulleitung für das Weiterbildungsangebot für Erwachsene (Ziff. 13), die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die jährliche Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Mittelschulrats entfallen (vgl. Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2). Das Budget wird durch den Regierungsrat erarbeitet, der es dem Landrat zur Verabschiedung unterbreitet. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Rechenschaftsberichts.

Art. 11 Abs. 2 Lehrerkonferenz

Die Kompetenz der Lehrerkonferenz zur provisorischen Promotion (Ziff. 1) wird aufgehoben, da bei einem Wechsel von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion provisorische

Promotionen wegfallen. Ebenso wird die Kompetenz zur Bestimmung der anzubietenden Wahlpflichtfächer aufgehoben (Ziff. 4), da neu auf Wahlpflichtfachangebote verzichtet wird.

6 Auswirkungen

Der Systemwechsel von einer semesterweisen Promotion zu einer Jahrespromotion, verbunden mit einem einheitlichen Beurteilungs- und Zeugnisrhythmus, sowie die Aufhebung von Wahlpflichtfächern, verbunden mit einer Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen, führt zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler. Je nach Umfang der Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen, der von der vom Mittelschulrat zu genehmigenden Stundentafel abhängt, können Kosteneinsparungen resultieren, wenn auch diese nicht explizit Ziel der Teilrevision sind. Bei einer angenommenen Reduktion der Wochenstundentafel um zwei Wochenlektionen dürften für den Kanton Kosteneinsparungen von rund 250'000.- Franken resultieren.

Auf die Gemeinden hat die Vorlage keine Auswirkungen.

7 Terminplan

Der Terminplan gestaltet sich wie folgt:

Antrag an den Landrat	24. Februar 2026
Vorberatende Kommission BKV	2. Quartal
Landrat 1. Lesung	2. Quartal
Landrat 2. Lesung	2. Quartal
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	1. August 2027

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli